

Deutscher Bundestag

Ausschuss für Ernährung,
Landwirtschaft und Verbraucherschutz

Ausschussdrucksache

16(10)

238 A

Eingang:

11.10.2006



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR ERNÄHRUNG UND LÄNDLICHEN RAUM

Stuttgart, 09.10.2006
App. 2270

**Entwurf eines Gesetzes zur Neuordnung des Tierzuchtrechts sowie zur Änderung
des Tierseuchengesetzes und des Tierschutzgesetzes (BT-Drs. 16/2292)**

Öffentliche Anhörung am 18. Oktober 2006 im Ausschuss für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Deutschen Bundestags

Stellungnahme von

Herrn MR Hansjörg Schrade,

Ministerium für Ernährung und Ländlichen Raum Baden-Württemberg

Kernerplatz 10

70182 Stuttgart

Vorbemerkung

Der Entwurf des neuen Tierzuchtgesetzes sieht gravierende Änderungen des bestehenden Tierzuchtgesetzes in den Bereichen Besamungswesen, Tätigkeitsbereich von Zuchtorganisationen, Durchführung von Leistungsprüfungen und Zuchtwertschätzung sowie zur Erhaltung der genetischen Vielfalt vor. Im Entwurf sind zahlreiche Ermächtigungen für Verordnungen des Bundes sowie der Länder vorgesehen. Entwürfe zu den Verordnungen liegen noch nicht vor.

Das deutsche Tierzuchtrecht zielt auf die Förderung und Unterstützung von landwirtschaftlichen Zuchtbetrieben und Zuchtorganisationen, vornehmlich Züchtervereinigungen ab. Zentrale Elemente liegen in den Regelungen zur Reinzucht von Tieren mit der Dokumentation von Leistungen und weiteren Eigenschaften im Zuchtbuch. Die klassische Tierzucht bietet so die Grundlage für die tierische Produktion und die Gewähr für eine qualitativ hochwertige und nachvollziehbare Nahrungsmittelerzeugung. Im Sinne des umfassenden Verbraucherschutzes ist ein hohes Maß an Transparenz, objektiv ermittelter Zuchtwerte und verlässliche Qualitätsansprüche gegeben.

1. Stufenweise Änderung des Tierzuchtgesetzes gefordert

Aufgrund der einschneidenden Änderungen und der bisher fehlenden Verordnungsentwürfe hat sich Baden-Württemberg, aber auch andere Bundesländer, dafür ausgesprochen, das Tierzuchtgesetz und die notwendigen Verordnungen als Gesamtheit auszuarbeiten, abzustimmen und zu verabschieden. Nur dadurch können die grundlegenden Aspekte in den verschiedenen Teilbereichen der Tierzucht aufeinander abgestimmt und ausgewogene Regelungen in Kraft gesetzt werden. Zur Abwendung des von der EU drohenden Vertragsverletzungsverfahrens im Bereich der Besamung können vorab (in einer Vorschaltnovelle) die notwendigen Änderungen vorgenommen werden. Die erforderlichen Änderungen dazu sind zwischen Bund und Ländern abgestimmt und werden von den deutschen Zuchtorganisationen mitgetragen.

Im einem zweiten Schritt wären die gesetzlichen Regelungen sowie die Verordnungsentwürfe mit den Dachverbänden der Deutschen Tierzucht gemeinsam zu erarbeiten. Eine derartige Vorgehensweise würde auch von den deutschen Tierzuchtorganisationen mitgetragen. Im Interesse einer zukunftsweisenden Neuregelung des Tierzuchtrechts halten wir diese Vorgehensweise nach wie vor für zielführend.

2. Tierartenspezifische Regelungen notwendig

Sowohl im geltenden Tierzuchtgesetz wie im Entwurf des neuen Tierzuchtgesetzes sind einheitliche Regelungen für alle berücksichtigten Tierarten vorgesehen. Die Tierzuchtpraxis hat sich jedoch in den vergangenen Jahren dahingehend entwickelt, dass tierartenspezifische Regelungen unumgänglich erscheinen.

In der Schweinezucht bestehen Züchtervereinigungen und Zuchtunternehmen nebeneinander. Es ist nicht nachzuvollziehen, warum für beide Organisationsformen unterschiedliche Anforderungen hinsichtlich Leistungsprüfung und Zuchtbuch- bzw. Zuchtregisterführung bestehen. Warum werden an "Rassen" und "Zuchtlinien" unterschiedliche Anforderungen gestellt?

Es ist nicht zu begründen, warum nur in der Schweinezucht Zuchtunternehmen zugelassen werden, bei anderen Tierarten jedoch nicht.

In der Pferdezucht überlagern wirtschaftliche Aspekte oder gar Spekulationen züchterische Grundsätze. Die Ergebnisse von Prüfeinsätzen von Junghengsten werden nicht mehr abgewartet, sodass bereits im ersten Zuchtjahr eine möglichst große Zahl von Besamungen von interessant erscheinenden Hengsten angestrebt wird.

Abstammung und Verkaufspreis eines Hengstes überlagern bewährte züchterische Grundsätze.

3. Tätigkeitsbereiche von Zuchtorganisationen – Gleiche Rechte und gleiche Pflichten für alle

Eine Zielsetzung der Novellierung des Tierzuchtgesetzes ist es, den Zuchtorganisationen mehr Freiräume und Entwicklungsmöglichkeiten zu bieten und dadurch ihre Wettbewerbfähigkeit zu verbessern. Durch die Aufgabe der bisher relativ engen Tätigkeitsbereiche hin zu einem im Grundsatz EU-weiten Tätigkeitsbereich soll diesem Ziel Rechnung getragen.

Unklar bleibt jedoch, ob unter diesen liberalen Gegebenheiten gleiche Bedingungen für alle herrschen. Beispielsweise ist heute eine deutsche Züchtervereinigung verpflichtet, jeden als Mitglied aufzunehmen, der eine einwandfreie züchterische Arbeit gewährleistet. Gilt diese Verpflichtung weiter? Müssen sich auch ausländische Zuchtorganisationen an diesen Grundsatz halten? Es droht ansonsten die Gefahr, dass ausländische Organisationen nur leistungsstarke, lukrative Zuchtbetriebe aufnehmen und in strukturschwachen Gebieten kein Interesse an Mitgliedern haben.

Haben ausländische Zuchtorganisationen im Bereich der Maßnahmen zur Erhaltung der genetischen Vielfalt die selben Verpflichtungen zu erbringen wie deutsche Organisationen?

Offen ist ebenfalls, welche Sanktionsmöglichkeiten deutsche Behörden gegenüber ausländischen Zuchtorganisationen haben.

Nicht abschließend geklärt ist, ob ein Züchter mit seinen Tieren gleichzeitig in zwei Zuchtorganisationen Mitglied sein kann und wie in diesem Fall die Eindeutigkeit der Herdbuchdaten gewährleistet und Datenflüsse klar definiert werden.

Unter diesen Aspekten ist damit zu rechnen, dass ein massiver Konzentrationsprozess in Gang kommen wird. Die Frage ist, ob dann noch vielfältige bäuerliche Strukturen erhalten bleiben oder ob konzernartige Organisationen mit schlanken Entscheidungsorganen und schmaler genetischer Basis den Tierzuchtbereich beherrschen werden.

4. Verantwortung für Leistungsprüfung und Zuchtwertschätzung sollen staatlich bleiben

Der Gesetzentwurf sieht vor, dass die Verantwortung für die Durchführung von Leistungsprüfung und Zuchtwertschätzung auf die Zuchtorganisationen übertragen werden soll. Im jetzt vorliegenden Entwurf ist dazu jedoch eine Länderermächtigung erhalten, die den Ländern alternativ die Beibehaltung der staatlichen Zuständigkeit ermöglichen soll.

Die baden-württembergischen Tierzuchtorganisationen wie auch die Dachorganisationen der deutschen Tierzuchtverbände haben übereinstimmend zum Ausdruck gebracht, dass an der staatlichen Zuständigkeit festgehalten werden sollte. Sie sehen darin die Gewähr für eine neutrale und objektive Durchführung der Leistungsprüfung. Gerade im Exportgeschäft ist der Verweis auf eine von staatlicher Seite durchgeführte Leistungsprüfung und Zuchtwertschätzung von großem Vorteil.

Die jetzt vorgesehene Länderermächtigung eröffnet grundsätzlich diese Möglichkeit. Problematisch erscheint jedoch, dass dadurch unterschiedliche Zuständigkeiten in den einzelnen Bundesländern entstehen werden. Dies lässt einen hohen Aufwand bei der Abstimmung von Sachfragen und Probleme bei Datenflüssen und Auswertung von Ergebnissen erwarten.

5. Durchführung der Leistungsprüfung und der Zuchtwertschätzung durch anerkannte Organisationen

Der Entwurf des neuen Tierzuchtgesetzes sieht vor, dass die Zuchtorganisationen die Verantwortung für die Durchführung von Leistungsprüfungen übernehmen. Dabei ist die Beauftragung von anderen Organisationen (wie z.B. bestehende Leistungsprüfungsverbände) möglich. Eine Anerkennung oder Zertifizierung dieser Organisationen, die dann die Leistungsprüfung durchführen sollen, ist im Entwurf nicht vorgesehen.

Die Entscheidung der Kommission vom 20. Juni 2006 über die Methoden der Leistungsprüfung und der Zuchtwertschätzung bei reinrassigen Zuchtrindern (2006/427/EG) führt jedoch in Anhang 1 einleitend aus: „Die Zulassung der für die Regelung von Leistungsprüfungen, Zuchtwertschätzung und Veröffentlichung der Auswertungsergebnisse für reinrassige Zuchtrinder zuständigen Stellen obliegt den zuständigen Behörden der Mitgliedsstaaten. Die Namen der zugelassenen Stellen sind der Kommission und den anderen Mitgliedsstaaten zu notifizieren.“

Nach unserer Auffassung ist im Entwurf des neuen Tierzuchtgesetzes diese Vorgabe nicht berücksichtigt. Baden-Württemberg hat deshalb bei den Beratungen des Tierzuchtgesetzes im Agrarausschuss des Bundesrats am 29.05.2006 diesen Aspekt mit einem Änderungsantrag zu § 22 Absatz 1 Satz 2 aufgegriffen und darauf hingewiesen, dass die dort vorgesehene Überwachung der Organisationen, die Leistungsprüfungen durchführen, ohne deren Zulassung bzw. Anerkennung durch die Behörde, nicht umsetzbar sei. Der Antrag wurde damals abgelehnt. Die vorliegende Entscheidung 2006/427/EG die Anerkennung bzw. Zertifizierung der Leistungsprüfungsorganisationen vor. Der derzeit vorliegende Gesetzentwurf trägt der Entscheidung 2006/427/EG daher noch nicht Rechnung.

6. Regelungen zur Erhaltung der genetischen Vielfalt belasten Länder und Zuchtorganisationen

Mit der Ratifizierung des "Übereinkommens über die biologische Vielfalt" im Jahr 1992 hat sich die Bundesrepublik Deutschland verpflichtet, Maßnahmen zur Erhaltung und nachhaltigen Nutzung tiergenetischer Ressourcen für die in ihrem Hoheitsgebiet vorhandene biologische Vielfalt zu ergreifen. Die Ziele dieses Übereinkommens, das von 170 Unterzeichnerstaaten – darunter Deutschland - unterzeichnet wurde, sind Grundlage für ein "Nationales Fachprogramm zur Erhaltung und nachhaltigen Nutzung tiergenetischer Ressourcen".

Die im Gesetzentwurf enthaltenen Regelungen in Bezug auf die Erhaltung der genetischen Vielfalt beruhen auf diesen internationalen Vereinbarungen, nicht jedoch auf EU-Vorgaben im Tierzuchtbereich. Bei einer zu erwartenden Liberalisierung der Tätigkeiten von Zuchtorganisationen stellen die vorgesehenen Maßnahmen erhebliche Belastungen für die deutschen Zuchtorganisationen dar. Zudem ist nicht erkennbar, dass zur Erfüllung dieser gesellschaftspolitischen Verpflichtungen eine entsprechende finanzielle Beteiligung des Bundes in Aussicht gestellt wird. Da die Länder für die Durchführung des Tierzuchtgesetzes verantwortlich sind, ist zu erwarten, dass finanzielle Belastungen von den Ländern bzw. von den Zuchtorganisationen selbst zu tragen sind. Diese finanziellen Belastungen sind derzeit nicht abschätzbar, da auch in diesem Bereich die näheren Regelungen in Form einer Verordnung noch nicht bekannt sind.

Es ist festzustellen, dass auf der Basis des derzeit geltenden Tierzuchtrechts sowohl die Länder als auch die Zuchtorganisationen einen umfassenden Beitrag zur Erhaltung der genetischen Vielfalt leisten. Das Land Baden-Württemberg unterstützt die Zucht und Haltung von 4 Rinderrassen, 2 Pferderassen und einer Schweinerasse, die im Land ihren Ursprung haben und in ihrer Existenz bedroht sind. Die baden-

württembergischen Züchtervereinigungen führen aktuell für deutlich mehr Rassen Zuchtbücher (Rinderzucht 23 Rassen, Pferdezucht 27 Rassen, Schafzucht 26 Rassen, Ziegenzucht 13 Rassen, Schweinezucht 8 Rassen), als dies noch vor 20 bis 30 Jahren der Fall war. Dies zeigt sehr deutlich, dass nicht gesetzliche Regelungen, sondern in erster Linie eine angepasste finanzielle Förderung seitens des Staates (Bund und Länder) und vor allem das Interesse und die Freude der Züchter selbst zum Erhalt von Rassen beitragen.

7. Rolle des Staates im Tierzuchtbereich überprüfen

Bisher wird die Tierzucht in Deutschland, aber überwiegend auch in allen anderen Mitgliedsstaaten, weitgehend von bäuerlich geprägten Zuchtorganisationen gestaltet. Das Tierzuchtrecht hat für diese Aktivitäten den Raum, vielleicht sogar einen gewissen Schutzraum geschaffen. Durch den staatlichen Einfluss wurden Entwicklungen gelenkt und begleitet.

Bei der Neukonzeption des Tierzuchtrechts ist zu entscheiden, welche Rolle künftig der Staat übernehmen soll und in welche Richtung die Entwicklungen der Tierzucht und der darin tätigen Organisationen bzw. Unternehmen gelenkt werden.

Am Beispiel der Gentechnik wird deutlich, welche Umwälzungen möglicherweise auf die Tierzucht und Ihre Organisationen zukommen können. Bisher wurde in den Züchtervereinigungen eine eindeutige und klare Dokumentation der Abstammungen, der Zuchtprogramme und der züchterischen Entwicklung gewährleistet. Ausgerichtet war die Zuchtarbeit auf die Interessen der Betriebe, also die Mitglieder der Organisationen.

Mit einer zunehmenden Liberalisierung bietet sich für kommerziell ausgerichtete Unternehmen die Möglichkeit, im Tierzuchtbereich verstärkt Einfluss zu gewinnen. Wenn technische Entwicklungen, wie der Einsatz gentechnischer Methoden, in der Tierzuchtpraxis zur Anwendung kommen, steht für das Zuchtunternehmen nicht mehr der Mitgliedsbetrieb mit seinen Interessen im Vordergrund, sondern in erster Linie der Gewinn des Unternehmens, ggf. sogar der Aktionäre bzw. der Kapitalgeber. In solchen Strukturen haben Interessen der einzelnen bäuerlichen Züchter oder Aspekte der Erhaltung von genetischer Vielfalt weit untergeordnete Bedeutung, da alle Aktivitäten auf wirtschaftlichen Erfolg des Zuchtunternehmens ausgerichtet sind. Die Entwicklung in der Zucht von Wirtschaftsgeflügel lässt erwarten, dass auch bei anderen Tierarten unter solchen liberalisierten Bedingungen nur noch wenige international tätige Konzerne die Zucht bestimmen werden.

